

liner Verkehrs-Gesellschaft als klassisches Beispiel herausstellen: Der an sich gesunde, wirtschaftlich durchaus vertretbare Gedanke, daß das öffentliche Verkehrswesen Eigentum der Gemeinschaft aller sein sollte, wirkte sich durch Unvernunft, Unkenntnis und Bonzenwirtschaft zu einem ungeheuren Schaden für das Gemeinwesen, aber auch für jeden einzelnen aus!

Vor dem Kriege waren die drei großen Berliner Verkehrs-gesellschaften, die die billigsten Verkehrstarife der Welt aufwiesen, Privat-Unternehmungen. (Wer erinnert sich wohl heute noch meines Kampfes mit der Berliner Omnibusgesellschaft und dem Bankhaus Bleichröder um die Aufrechterhaltung des Sechser-Omnibusses, der jeden für 5 Pfg. eine ziemliche Strecke beförderte?)

So konnte man auf allen Linien der Großen Berliner Straßenbahn durch ganz Berlin für 10 Pfg. fahren, die Gesellschaft war verpflichtet, auch unrentable Linien aufrecht zu halten, sie mußte und konnte alljährlich Millionen an die Stadtkasse abführen und verteilte an ihre Aktionäre fast alljährlich 10% Dividende.

Und heute nach der Verstädtlichung kostet die Fahrt 25 Pfg., die Stadt muß erhebliche Zuschüsse leisten und kein Aktionär ist mehr in der Lage, aus seiner Dividende Einkommensteuer an Stadt und Staat zu zahlen. Derartige Beispiele ließen sich verhundertfachen und man bilde sich nur ja nicht ein, daß so etwas nur in Berlin festzustellen wäre.

Auch aus der Nachkriegsgeschichte der Wohnungsbauwirtschaft wird die kommende Generation schauernd erfahren, wie hier öffentliche, staatliche und städtische sowohl wie Privatmittel verwirtschaftet, wie Milliarden verschleudert wurden für ein falsch verstandenes und im Eigennutz und Parteiwirtschaft verfilztes Wohnungsbauwesen, das sehr zu Unheil des gesamten deutschen Volkes zum Zusammenbruch des Mittelstandes und Baugewerbes führte.

Die Erfahrungen, die ich so auf verschiedenen Gebieten sammelte, haben mich veranlaßt, in meiner Abgeordnetentätigkeit ein ganz besonderes Augenmerk zu richten auf die Betäti-

gung der öffentlichen Hand, die ursprünglich als eine Art Staatssozialismus auf ethischer Grundlage aufgezogen, sich immer mehr zu einem Tummelplatz für Beamte ausgewirkt hat, die neben ihrem reichlichen Gehalt, für das sie möglichst wenig arbeiten (denn sonst hätten sie für solche Geschäfte keine Zeit gehabt) noch Nebengewinne erzielen wollen. Nach meiner Überzeugung hat jeder im Erwerb Stehende das größte Interesse daran, rücksichtslos und rüchaltlos gegen jede Betätigung der öffentlichen Hand da einzuschreiten, wo sie das private Geschäftsleben behindert und erschwert.

Zu meiner großen Freude haben wir schon in vielen Fällen Erfolge errungen. Es genügt meist die Aufklärung der vorgelegten Dienststelle über die Unzulässigkeit und die mit einer solchen Einrichtung verbundenen wirtschaftlichen Gefahren und Erschwerungen, um derartigen Auswüchsen ein Ende zu machen. Da, wo schriftliche oder persönliche Vorstellungen nichts helfen, haben wir meist Erfolg gehabt durch eine Eingabe an die Parlamente, denn nichts scheut das Bonzentum der öffentlichen Hand so sehr, wie das Licht der Öffentlichkeit.

Auf eine andere Art Krebschaden in unserem geschäftlichen Leben möchte ich aber bei dieser Gelegenheit noch hinweisen:

Wiederholt habe ich die Erfahrung gemacht, daß Behörden dem Verlag ihre Bestellungen direkt übersandten und die Lieferung durch eine bestimmte, dem Verlag nicht selten unbekannt Buchhandlung, verlangten. Es liegt auf der Hand, daß dem Verlag aus solchem Verfahren häufig Verluste entstehen, da doch die bestellende Behörde unmöglich über die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Buchhandlung unterrichtet sein kann.

Als Ergebnis also muß man immer wieder feststellen: Im Schweiße unseres Angesichts sollen wir unser Brot essen. Ist mal ein ungewöhnlich großes Geschäft in Aussicht, dann stimmt meistens irgend etwas nicht, und darum wollen wir Verleger und Sortimenter Hand in Hand arbeiten, um auch in dieser schweren Notzeit uns gegenseitig zu helfen durch Bekämpfung aller Auswüchse, die unser täglich kleiner werdendes Geschäft noch mehr verringern könnten.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Auskunftspflicht des Verlegers.

Der Schutzverband deutscher Schriftsteller ließ auf Veranlassung eines Autors, mit dem der anfragende Verlag in Differenzen steht, durch einen Bücherrevisor eine Buchprüfung vornehmen. Diese Prüfung beschränkte sich nicht auf die Nachprüfung der Absatzstatistik, sondern auf die Feststellung, ob die hergestellte Auflage genau mit der Zahl der abgesetzten Exemplare einschließlich der gebuchten Freiemplare übereinstimmte. — Zu ergänzen ist wohl hier, daß die Feststellung sich auch auf den noch vorhandenen Bestand erstreckt hat.

Die Feststellung hat ergeben, daß der Verbleib von 13 Stück nicht nachgewiesen werden konnte. Ist der Standpunkt des Schutzvereins zu rechtfertigen, daß diese fehlenden Stücke dem Autor honoriert werden müssen? Der Verlag wirft die Frage auf, ob der Verleger für fehlende Stücke Honorar zahlen müsse; evtl. welcher Prozentsatz der Gesamtauflage üblicherweise als honorarfrei anzusehen sei.

Auf diese Frage gebe ich folgende Auskunft:

1. Der Verfasser, der nach Vereinbarung mit dem Verleger das Honorar nach dem Absatz des Werkes zu beanspruchen hat, erhält dementsprechend sein Honorar nur von den wirklich abgesetzten, d. h. fest verkauften Stücken. Gehen während des Vertriebs ohne Verschulden des Verlegers Stücke verloren, so scheiden diese für die Honorarberechnung des Verfassers überhaupt aus, soweit nicht der Verleger von dem ihm nach BG. § 7 zustehenden Rechte Gebrauch macht, die untergegangenen Stücke durch andere zu ersetzen. Verschuldet der Verleger den Abgang von Stücken, so wird er dem Verfasser schadenerfüllungspflichtig, mindestens in Höhe des zu zahlenden Honorars. Die Stücke, welche nicht verkauft werden, werden auch nicht honoriert.

26

Dem am Absatz mit Honorar beteiligten Verfasser räumt BG. § 24 das Recht ein und legt dem Verleger die Pflicht auf, jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten. Die Rechnungslegung beschränkt sich nach dem Zweck der Bestimmung auf die Mitteilung einer die geordnete Zusammenstellung des Absatzes enthaltenden Rechnung und auf die verkauften Abzüge. Die Freiemplare sind für die Honorarzählung unerheblich und scheiden aus der aufzustellenden Abrechnung aus.

Der Verleger hat außerdem dem Verfasser, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten. Dieses Einsichtsrecht beschränkt sich aber auf diejenigen Teile der Geschäftsbücher, die über den Absatz des Werkes Auskunft geben; regelmäßig also auf die Auslieferungsbücher, und wenn für das betreffende Werk ein besonderes Auslieferungsbuch geführt wird, auf dieses.

2. Ein Anspruch des Verfassers, über den jeweiligen Bestand vom Verleger Auskunft zu verlangen, besteht nach dem Gesetz nicht. Der Verleger ist auch nicht verpflichtet, dem Verfasser zu dem Zwecke Einsicht in die Absatzbücher zu gewähren, um festzustellen, ob die Auflage vergriffen ist bzw. in welcher Höhe noch Bestände vorhanden sind.

Die Auskunftspflicht des Verlegers in dieser Beziehung wird erschöpfend in BG. § 29 geregelt. Eine Ausdehnung der Vorschrift des § 24 auf den Fall des § 29 wird von der Rechtsprechung abgelehnt.

Wenn daher im vorliegenden Falle die durch den Verfasser veranlaßte Prüfung der Absatzbücher auch auf die Feststellung ausgedehnt worden ist, ob die hergestellte Auflage genau mit der Zahl